

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Eintrag „Sonderfreistellung COVID-19“ der Eintrag „§ 4a“ eingefügt.*
2. *In § 4a Abs. 1 wird die Wortfolge „30. Juni 2022“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*
3. *In § 4a Abs. 4 wird die Wortfolge „30. Juni 2022“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*
4. *In § 45 Abs. 6 wird nach dem Zitat „§ 4 Abs. 3 und § 4a“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2021“ eingefügt.*
5. *Dem § 45 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
 - „(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:
 1. das Inhaltsverzeichnis mit 10. März 2021,
 2. § 4a Abs. 1 und 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Einfügung des § 4a durch LGBl. Nr. 10/2021 wurde - analog der Bundesregelung - zur Hintanhaltung der Gefährdung von werdenden Müttern durch eine Infektion mit dem COVID-19-Erreger die entsprechende Schutzregelung für die burgenländischen Landesbediensteten, für die Gemeindebediensteten des Burgenlandes und für die Bediensteten von Gemeindeverbänden im Burgenland getroffen. Diese Regelung soll angesichts des weiter gebotenen Schutzes der betroffenen Personen aufgrund des andauernden und des ungewissen weiteren Verlaufes der Pandemie-Situation bis 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird lediglich ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Z 2 (§ 4a Abs. 1):

Angesichts des weiter gebotenen Schutzes der betroffenen Personen wird die mit 30. Juni 2022 befristete Regelung bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 4):

Angesichts des weiter gebotenen Schutzes der betroffenen Personen wird die mit 30. Juni 2022 befristete Regelung bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Zu Z 4 (§ 45 Abs. 6):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.